

(vgl. N. A. XVI, 210 n. 28). Aus der Oekonomie seines Werkes sucht er die geringe Verwerthung urkundlichen Materials zu erklären; im Anschluss daran begründet er aufs neue, dass die späteren venetianischen Actensammlungen für die Urkunden bis zum 11. Jahrh. nur Copieen haben benutzen können. — In einer kurzen Untersuchung (S. 379 ff.) weist er nach, dass Venetia bei Johannes stets den ducatus, nie die Stadt bezeichnet. H. Bl.

18. In einigen Bemerkungen zur Passio s. Adalperti martiris will R. F. Kaindl (Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft IX, 103 ff.) darlegen, dass sie in der uns vorliegenden Gestalt nur der Auszug aus einer werthvolleren Arbeit sei. Hingewiesen sei auf das von ihm (S. 109 f.) gegebene Verzeichnis aller bekannten Adalbertlegenden. H. Bl.

19. In der Westdeutschen Zeitschr. XII, 37 ff. behandelt J. Marx die Vita S. Agritii Treverensis. Im Gegensatz zu Sauerland, der den Abt Berengoz von St. Maximin als Verf. der Vita vermuthet hat, führt M. aus, dass dieselbe nicht von einem Angehörigen dieses Klosters, sondern von einem Mitgliede des Domclerus geschrieben sein müsse und vermuthet, dass sie von Angilbald, dem Vorsteher der Domschule und Kanzler Erzbischofs Poppo, zwischen 1030 und 1045 verfasst sei.

20. In der Zeitschrift für Deutsches Alterthum XXXVII, 127 versucht E. Schröder in einem von dem Chron. Novalic. III, c. 10 überlieferten lateinischen Spielmannsverse Deutsche Stabreime als Grundlage nachzuweisen. E. D.

21. Martin Meyer vertheidigt in einer Münsterer Dissertation 'Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters' (1893) die irrige Meinung von R. Wilmans, dass die von mir als erste bezeichnete der Notitiae foundationis monasterii Corbeiensis (SS. XV, 2, 1043 f.) aus der zweiten abgeleitet sei, mit ganz unzulänglichen und kritiklosen Gründen. O. H.-E.

22. In den Nachrichten von der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften 1893 n. 6, S. 231 ff. hat O. Günther aus der Göttinger Hs. cod. theol. 96, saec. XIII., zwei Reden für und wider Thomas Becket herausgegeben, die sich darstellen als am Hofe Alexanders III. zu Sens 1164 gehalten. Obwohl offensichtlich nur fingierte, rhetorische Schuldeclamationen, sind sie für die Auffassung der